# <u>Vereinbarung über ein Projekt mit Beteiligung von Studierenden</u> (Bereich Software)

zwischen der

Technischen Hochschule Rosenheim, Hochschulstraße 1, 83024 Rosenheim

- im Folgenden auch als TH Rosenheim bezeichnet -

und

«Vorname» «Nachname», «Straße», «Postleitzahl» «Ort»

- im Folgenden auch als «Studierender» bezeichnet -

#### Präambel

Das Projekt "«Projekt»" findet im Rahmen der Lehrveranstaltung Software-Engineering-Praxis an der TH Rosenheim statt. Den Studierenden wird von einem Industriepartner eine praktische Aufgabe gestellt, welche diese unter Anleitung von Prof. Dr. Gerd Beneken, Prof. Dr. Florian Künzner sowie BSc. Andreas Magerl und Dipl. Inf. Martin Kucich als Betreuer und Unterstützung des Industriepartners in Teams bearbeiten.

Im Rahmen der in der Lehrveranstaltung gestellten Aufgabe arbeiten die Studierenden an der Erstellung einer Software auf Grundlage einer von der Hochschule auszuwählenden Entwicklungsumgebung unter Nutzung von Werkzeugen, Bausteinen und Teillösungen, die für die Erstellung von Individualsoftware verwendet werden. Die hierfür anfallenden Lizenzkosten im Rahmen der Entwicklung während der Laufzeit des Projekts werden von der TH Rosenheim getragen.

Unter Umständen wird der Industriepartner im Rahmen des Projekts geheimes Knowhow offenbaren, das von den am Projekt Beteiligten, somit auch von den Projektstudierenden, vertraulich zu behandeln und geheim zu halten ist. Es ist denkbar, dass von den Projektstudierenden Ergebnisse erzielt werden, die urheberrechtlichen Schutz genießen und im Falle einer programmbezogenen Erfindung auch zum Patent oder Gebrauchsmuster angemeldet werden können.

Eine Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung setzt voraus, dass der Gegenstand zum Zeitpunkt der Anmeldung neu ist, also nicht bereits in irgendeiner Weise zuvor der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, wobei auch eigene Offenbarungen, gleich in welcher Art, somit auch mündliche Mitteilungen, neuheitsschädlich sind. Für eine solche neuheitsschädliche Offenbarung genügt es beispielsweise, dass einzelne Personen aus einem Kreis, der nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, die Möglichkeit der Kenntnisnahme hatte.

Demgemäß sind Ergebnisse nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen geheim zu halten und dürfen während der Dauer der Verschwiegenheitspflicht nur innerhalb des eigenen Projektteams sowie mit dem Industriepartner und dem Betreuer sowie von diesem benannten Personen geteilt werden.

Die TH Rosenheim erhält mit der vorliegenden Vereinbarung die Möglichkeit, die von «Dativ» Projektstudierenden im Rahmen des Projekts erzielten Ergebnisse in Anspruch zu nehmen und im Falle einer programmbezogenen Erfindung im Namen der Hochschule zum Patent oder Gebrauchsmuster anzumelden, wobei die jeweils beteiligten Projektstudierenden als Erfinder/in benannt werden.

Die TH Rosenheim räumt dem Industriepartner ausschließliche Nutzungsrechte an allen Ergebnissen ein. Zudem hat der Industriepartner die Option im Falle einer programmbezogenen Erfindung auf deren Erwerb und die Übertragung der Patentoder Gebrauchsmusteranmeldung.

Das jeweilige studentische Projektteam erhält für die Übertragung des ausschließlichen Nutzungsrechts eine Prämie nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, die sich bei einer programmbezogenen Erfindung im Falle einer Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung erhöht. Die Aufteilung einer solchen Prämie innerhalb des Projektteams obliegt den Studierenden.

Aufgrund der Verpflichtungen der TH Rosenheim gegenüber dem Industriepartner ist der Abschluss der vorliegenden Vereinbarung zur Teilnahme an dem Projekt erforderlich.

Das vorliegende Projekt stellt nur eine von mehreren gleichwertigen Möglichkeiten einer Projektarbeit im Rahmen einer Lehrveranstaltung dar. «Artikel» Studierende kann stattdessen an einem anderen Projekt ohne Beteiligung eines Industriepartners teilnehmen, bei dem keine Verpflichtung zur Verschwiegenheit und Übertragung von Rechten an Ergebnissen erforderlich ist.

In Kenntnis der vorstehenden Ausführungen schließen der Projektstudierende und die TH Rosenheim folgende Vereinbarung:

## § 1 Projektgegenstand

- (1) Gegenstand des Projekts ist "«Projekt»". Eine Beschreibung des Projekts wird dieser Vereinbarung als **Anlage 1** beigefügt.
- (2) Das Projekt beginnt am 21.03.2022 und endet voraussichtlich am 09.07.2022 mit der Projektmesse in der Technischen Hochschule oder mit der Übergabe bei der Abschlusspräsentation für den Projektpartner. Die Projektmesse findet ggf. online statt.
- (3) Durch das Projekt wird keine gegenüber Außenstehenden als solche tätige Körperschaft oder Personengesellschaft gegründet.

# § 2 Ergebnisse des Projekts, Einräumung und Übertragung von Rechten

(1) An allen Ergebnissen – auch Teilergebnissen – die im Rahmen des Projekts entstehen, räumt «Artikel klein» Projektstudierende der TH Rosenheim ein unentgeltliches, sachlich, zeitlich und räumlich unbegrenztes, übertragbares, unterlizensierbares, ausschließliches Nutzungsrecht für alle bekannten und unbekannten Nutzungsarten ein. Dieses umfasst insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Bearbeitung (auch Verbindung mit anderen Programmen, Umgestaltung, Konvertierung in andere Programmiersprachen und für andere Betriebssysteme), Übertragung in unveränderter oder veränderter Form, Verbreitung, Vermietung, öffentlichen Wiedergabe und öffentlichen Zugänglichmachung, Ausstellung und Zurschaustellung sowie die Benutzung in Forschung und Lehre einschließlich der Auftragsforschung und -entwicklung sowie entsprechender Kooperationen sowie die wirtschaftliche Verwertung.

Seite 3

- (2) Zu den Ergebnissen auch Teilergebnissen gehören insbesondere die im Rahmen des Projekts erstellte Software, die Quellcode und die Dokumentationen sowie sonstige Werke wie Entwurfsmaterialien, Pläne, Skizzen und Präsentationen.
- (3) Für die Übertragung der ausschließlichen Nutzungsrechte nach § 2 Abs. 1 erhält das jeweilige studentische Projektteam zur gemeinsamen Hand eine Pauschalvergütung in Höhe von

## 500 € (in Worten: fünfhundert Euro)

(einschließlich Mehrwertsteuer).

Der Betrag ist für «Akkusativ» mit dem Verwendungszweck "«Projekt»" auf das Konto des studentischen Projektleiters bzw. der studentischen Projektleiterin "«PO»" zur gemeinsamen Hand einzuzahlen.

- (4) Falls der Wert des Ergebnisses des studentischen Projektteams im Verhältnis zu dem vorstehend vereinbarten Betrag als grob unbillig anzusehen ist, hat die TH Rosenheim die Möglichkeit mit dem Unternehmenspartner eine Nachvergütung zu vereinbaren.
- (5) Bei einem groben Verschulden eines Studierenden im Rahmen der Projekterstellung kann die TH Rosenheim den vorstehend genannten Betrag an den Unternehmenspartner zurückerstatten. Die Bewertung des Verschuldens obliegt dem betreuenden Professor bzw. der betreuenden Professorin.
- (6) Für den Fall, dass im Rahmen des Projekts erzielte Ergebnisse einem Patent- oder Gebrauchsmusterschutz zugänglich sein könnten, gibt es die Option auf den Erwerb von im Rahmen des Projekts getätigten programmbezogenen Erfindungen. Im Falle der Ausübung der Option meldet die TH Rosenheim Patente oder Gebrauchsmuster hinsichtlich solcher programmbezogenen Erfindungen an. Die Pauschalvergütung nach Absatz 3 für das jeweilige studentische Projektteam erhöht sich in diesem Fall auf

## 1000 € (in Worten: eintausend Euro)

(einschließlich Mehrwertsteuer).

(7) «Artikel» Projektstudierende wird der TH Rosenheim Ergebnisse, für die möglicherweise die Anmeldung eines Patents oder Gebrauchsmusters in Betracht kommen, unverzüglich schriftlich melden.

(8) «Artikel» Projektstudierende wird der TH Rosenheim unverzüglich schriftlich mitteilen, wenn «ihm» bekannt ist oder bekannt wird, dass Rechte Dritter der Verwertung der Ergebnisse entgegenstehen.

## § 3 Vertraulichkeit und Publikation

- (1) «Artikel» Projektstudierende wird Kenntnisse und Informationen des Industriepartners und der TH Rosenheim vertraulich behandeln, soweit sie von der offenbarenden Vertragspartei ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden. Diese Verpflichtung wirkt 2 Jahre nach dem in § 1 Abs. 2 festgelegten Ende des Projekts fort.
- (2) Im Rahmen des Projekts erzielte Ergebnisse wird «Artikel\_klein» Projektstudierende nach Maßgabe der folgenden Absätze 3 und 4 vertraulich behandeln.
- (3) Während der Laufzeit des Projekts gemäß § 1 Abs. 2 wird «Artikel\_klein» Projektstudierende anderen Personen als den übrigen Mitgliedern seines Projektteams, dem Industriepartner, dem Projektleiter sowie von diesem benannten Personen keine Ergebnisse offenbaren oder zugänglich machen. Die TH Rosenheim kann Veröffentlichungen in Abstimmung mit dem Industriepartner vornehmen. Diese Verpflichtung wirkt 2 Jahre nach dem in § 1 Abs. 2 festgelegten Ende des Projekts fort.
- (4) Übt die TH Rosenheim im Fall einer programmbezogenen Erfindung die Option nach § 2 Abs. 1 und 6 aus, so gilt die Regelung nach dem vorstehenden Absatz 3 bis zur Einreichung der Schutzrechtsanmeldung fort.

### § 4 Schlussbestimmungen

- (1) Auf diese Vereinbarung und die gesamte Rechtsbeziehung findet deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts Anwendung.
- (2) Veränderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige Regelung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (4) Diesem Vertrag sind folgenden Anlagen als wesentliche Bestandteile beigefügt:
  - a. Anlage 1: Beschreibung des Projekts

TH Rosenheim:	«Studierender»:
Rosenheim, den	Ort, Datum
Technische Hochschule Rosenheim, vertr. d. Prof. Dr. Gerd Beneken, Innovationslabor	«Vorname» «Nachname»

Version: 09.03.2022